



Weitere Einmalige Beihilfen - Anlage II

Pauschale für		zahlbar ab:	
Bekleidungserstausstattung			265,00 €
Umstandskleidung		5. SW-Monat	150,00 €
Erstlingsausstattung (je Kind)		7. SW-Monat	230,00 €
Kinderwagen		7. SW-Monat	120,00 €
Babyschale		7. SW-Monat	50,00 €
Anschaffung/Reparatur für orthopädische Schuhe lt. Rechnung	Rechnungsbetrag abzgl. 10,00 € gesetzliche Zuzahlung		
Reparatur therapeutisches Gerät und Ausrüstung	Rechnungsbetrag (nach Prüfung vorrangiger Anspruch anderer Sozialleistungsträger/BGB Ansprüche bei Hersteller bzw. Verkäufer)		
Miete für therapeutisches Gerät	Rechnungsbetrag (nach Prüfung vorrangiger Anspruch anderer Sozialleistungsträger/BGB Ansprüche bei Hersteller bzw. Verkäufer)		
Bekleidungspauschale gemäß § 27b Abs. 4 SGBXII für Personen in Einrichtungen (ab 01.01.2024):			mtl. 25,97 €

Im Rahmen der Neuregelung des BTHG und der damit einhergehenden Inklusion der Leistungsberechtigten, sieht § 27b Abs. 4 SGBXII in der ab dem 01.01.2020 geltenden Fassung vor, dass die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen die Höhe der Bekleidungspauschale nach Absatz 2 für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen festsetzen. Nach Anhörung der Spitzenverbände wurde diese Bekleidungspauschale für das Jahr 2024 einheitlich auf 25,97 € monatlich festgesetzt. Auch künftig soll eine Fortschreibung entsprechend der Anpassung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar erfolgen.

Stand: 01.01.2024